

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA, Sitzung am 26.04.12

Stellungnahmen zu:
Gesetzentwurf Drucks. [18/4389](#) und
Gesetzentwurf Drucks. [18/5453](#)
– KAG –



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

An den
 Vorsitzenden des Innenausschusses
 im Hessischen Landtag
 Herrn Horst Klee
 Schlossplatz 1 – 3
 65183 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom:
 Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: TA 963.0 Sw/ZI
 Durchwahl: (0611) 1702-24
 E-Mail: schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum: 15.05.2012
 Stellungnahme 064-2012

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) – Drucks. 18/5453

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Klee,
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wie bereits angekündigt, ergänzen wir unsere Stellungnahmen vom 18.04.2012 und vom 25.04.2012 wie folgt:

Zu § 1 – Geltungsbereich

Nach § 1 Abs. 2 KAG gelten die §§ 3 bis 6 auch für Abgaben, die von den Gemeinden und Landkreisen auf Grund anderer Gesetze erhoben werden, soweit diese keine Bestimmungen treffen. Die Bestimmung zur Anwendung der KAG-Vorschriften sollte um den neuen § 6 a KAG-E ergänzt werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

*„Die §§ 3 bis 6 **6 a** gelten auch, für Abgaben, die von den Gemeinden und Landkreisen auf Grund anderer Gesetze erhoben werden, soweit diese keine Bestimmung treffen.“*

Durch diese Ergänzung wird es möglich, die in § 6 a des Entwurfs vorgesehenen Erleichterungen wie die Einschaltung privater Dritter auch bei Abgaben anzuwenden, die nicht nach dem KAG, sondern nach dem BauGB oder anderen Gesetzen erhoben werden.

Zu § 4 – Anwendung der Abgabenordnung

Wir regen an, § 4 Abs. 3 Ziffer 4 b) KAG um einen Verweis auf die §§ 164 und 168 der Abgabenordnung zu erweitern. Diese Normen der Abgabenordnung erlauben es einer Kommune, eine Steuer zunächst festzusetzen und die Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen sodann nachzuprüfen und ggf. Korrekturen vorzunehmen. Eine solche Erweiterung würde vor allem auf die Erhebung der Spielapparatesteuer Bedeutung erlangen. Bei dieser besteht derzeit das Problem, dass die Steuerpflichtigen zum Teil sehr umfangreiche Unterlagen einreichen, sodass eine zeitnahe Prüfung in einigen Städten und Gemeinden nicht durchgeführt werden kann. In dieser Situation wäre es hilfreich, wenn die Steuer zunächst festgesetzt würde und eine Änderung möglich bleibt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Steueranmeldung nicht zutreffen war.

Zu § 11 – Beiträge

Aus unserer Mitgliedschaft wird angeregt, die Möglichkeit zu eröffnen, wiederkehrende Straßenbeiträge auch für Unterhaltungsmaßnahmen zu erheben.

Diese Möglichkeit würde eröffnet, wenn in § 11 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs die Kosten für die laufende Unterhaltung nicht ausgeschlossen werden. Alternativ könnte im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden, dass einmalige und wiederkehrende Straßenbeiträge erhoben werden können.

Aus unserer Mitgliedschaft wird zudem angeregt, die Standards für eine Erneuerung von öffentlichen Straßen zu senken. Bei der Erneuerung einer öffentlichen Straße handelt es sich um einen „Umbau“ nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs. Die Erneuerung einer Straße kann sehr hohe Kosten verursachen. Zur Deckung der Kosten zahlen die Bürger Beiträge nach dem KAG.

Werden die Standards bei der grundhaften Erneuerung gesenkt, lässt sich die Maßnahme kostengünstiger realisieren, was letztlich niedrigere Beiträge zur Folge hat.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, wonach frühestens nach 20 – 25 Jahren ein Erneuerungstatbestand vorliegen kann, wird aus unserer Mitgliedschaft vorgeschlagen, § 11 Abs. 1 KAG wie folgt zu ergänzen:

„Ein Umbau einer öffentlichen Straße liegt auch dann vor, wenn bei vorhandenem nachgewiesenem ausreichendem Unterbau und teilweise Oberbau die Asphaltdeckschicht bzw. die Tragdeckschicht einer Fahrbahn als Teileinrichtung einer Straße in einer Stärke ersetzt wird, durch die eine weitere Mindestlebensdauer einer Fahrbahn von 25 Jahren erwartet werden kann.“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor